

SATZUNG

der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e.V. gegründet 1950 in Schwäbisch-Hall

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch-Hall. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes einzutragen, das für Schwäbisch-Hall zuständig ist.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziele des Vereins sind:
 - a) Unterstützung der Forstwissenschaften mit dem Ziel, das forstwirtschaftliche und ökologische Wissen über den Aufbau naturgemäßer Wälder im Interesse der Daseinsvorsorge zu erhöhen.
 - b) Die Schaffung und den Erhalt naturgemäßer, d.h. stabiler, struktur- und artenreicher und wirtschaftlich leistungsfähiger Wälder unter Beachtung der Ansprüche der Eigentümer und der Gesellschaft.
 - c) Die Pflege des nationalen und internationalen Erfahrungsaustausches über Erkenntnisse naturgemäßer Waldwirtschaft.
 - d) Die Förderung der Einrichtung, Erhaltung und wissenschaftlichen Begleitung von Beispielsrevieren naturgemäßer Waldwirtschaft.
 - e) Die Dokumentation und Schulung gewonnener Erkenntnisse zur Umsetzung naturgemäßer Waldwirtschaft.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitgliedschaft und Organisation

1. Landesgruppen
Mitglieder der ANW sind die Landesgruppen, die den Namen „Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW), Landesgruppe ...“ tragen.
Die Landesgruppen arbeiten im Sinne der ANW selbständig. Sie können, so weit noch nicht geschehen, sich eine eigene Satzung geben, einen eingetragenen Verein gründen und diesen in das Vereinsregister eintragen lassen.
2. Mitgliedschaft in anderen Organisationen
Auf Antrag des Vorstandes und Beschluss der Delegiertenversammlung kann die ANW Mitglied anderer - auch internationaler - Vereinigungen werden.

§ 4 **Beiträge**

Die Landesgruppen entrichten alljährlich einen bestimmten Beitragssatz an die Bundes-ANW, über dessen Höhe der Vorstand beschließt.

§ 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Delegiertenversammlung

§ 6 **Der Vorstand**

In den folgenden Paragraphen wird die gebräuchliche Bezeichnung einer Funktion verwendet. Die Besetzung dieser Funktion mit weiblichen oder männlichen Personen ist gleichberechtigt möglich.

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen oder deren Stellvertretern

Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, ist bei der nächsten Delegiertenversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit zu wählen.

2. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich schriftlich mit einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben einen Geschäftsführer und/oder einen Schatzmeister ernennen, Arbeitskreise bilden und Personen mit der Wahrnehmung von Sonderfunktionen beauftragen.
4. Der Vorstand nach § 6, Ziffer 1, Buchstabe a und b, wird alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Wahlen sind geheim, wenn die Delegiertenversammlung nicht einstimmig offene Wahl beschließt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
7. Dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern können mit Beschluss der Delegiertenversammlung Funktionen in vereinsangelegierten Einrichtungen übertragen werden.

§ 7

Die Delegiertenversammlung

1. In die Delegiertenversammlung entsendet jede Landesgruppe zwei Delegierte und sodann je 50 (angefangene) Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 1.1. des Jahres der Delegiertenversammlung. Die Auswahl der Delegierten ist in den Landesgruppen zu regeln.
2. Der Vorstand hat die Delegiertenversammlung mindestens alle zwei Jahre unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und wenn mindestens ein Viertel der satzungsgemäßen Zahl der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen, hat der Vorstand die Delegierten zu einer außerordentlichen Versammlung einzuberufen.
3. Die Delegiertenversammlung entscheidet über
 - a) Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden
 - b) Wahl zweier Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) die Grundsätze naturgemäßer Waldwirtschaft
 - e) Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Änderungen der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sind der Delegiertenversammlung verantwortlich und legen dieser alle zwei Jahre das Prüfergebnis vor.

§ 9

Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten anwesend ist. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist eine zweite Versammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Entscheidend ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,

- im Fall einer Satzungsänderung eine 2/3-Mehrheit,
- im Fall der Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben ist.

§ 10

Vermögen

Die Vereinsbeiträge werden zur Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes und satzungsgemäßer Aufgaben verwendet.

§ 11
Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, welches geschlossen bleiben muss, an die Landesgruppen, soweit sie gemeinnützig sind, anderenfalls an die „Stiftung Wald in Not“.

§ 12
Gültigkeit

Die Satzungen vom 17.05.1989, 10.04.2003 und vom 06.04.2005 treten mit Beschluss dieser Satzung am 11.06.2007 außer Kraft.

Mölln, den 11. Juni 2007

Personen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in eingeschlechtlicher Form benannt. Der Inhalt richtet sich gleichermaßen an Personen beiderlei Geschlechtes.

Beschlossen auf der Bundesdelegiertenversammlung am 11. Juni 2007 in Mölln.